

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: Geschäftszeichen:

26.08.2019 III 38-1.19.301-214/19

Zulassungsnummer:

Z-19.301-2394

Antragsteller:

Adolf Würth GmbH & Co. KG Reinhold Würth Straße 12-17 74650 Künzelsau

Geltungsdauer

vom: 26. August 2019 bis: 26. August 2020

Zulassungsgegenstand:

Bauprodukte der Serie "Würth Brandschutzkanal" bzw. "Würth Brandschutzkanal A" für feuerwiderstandsfähige Installationskanäle "Würth Brandschutzkanal" bzw. "Würth Brandschutzkanal A"

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Dieser Bescheid umfasst sieben Seiten und sieben Anlagen.





Seite 2 von 7 | 26. August 2019

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.



Seite 3 von 7 | 26. August 2019

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung

- 1) der speziellen Formteile
 - der Serie "Würth Brandschutzkanal" in folgenden Ausführungen

Ausführung	Breite x Höhe (bzw. Ø) x Länge	
vierseitig (rechteckig)	≤ 1000 mm x ≤ 500 mm x ≤ 2000 mm	
drei- oder zweiseitig (rechteckig)	≤ 500 mm x ≤ 260 mm x ≤ 2000 mm	
rund	≤ 253 mm x ≤ 2000 mm	

und der Serie "Würth Brandschutzkanal A" in folgenden Ausführungen

Ausführung	Breite x Höhe x Länge		
vier-, drei- oder zweiseitig (rechteckig)	≤ 300 mm x ≤ 80 mm x ≤ 2000 mm		

 und der Zubehörteile für die Serien "Würth Brandschutzkanal" und "Würth Brandschutzkanal A",

jeweils nach Abschnitt 2.

Sie gilt außerdem für den allgemeinen Nachweis zur Verwendung dieser Bauprodukte für Bauarten zum Errichten von feuerwiderstandsfähigen Installationskanälen.

Die Zulassungsgegenstände sind für die Errichtung von Installationskanälen "Würth Brandschutzkanal" (Ausführung rechteckig oder rund) und Installationskanälen "Würth Brandschutzkanal A" (Ausführung rechteckig) im Inneren von baulichen Anlagen geeignet, wenn sie in der allgemeinen Bauartgenehmigung für den jeweiligen feuerwiderstandsfähigen Installationskanal aufgeführt sind.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Aufbau

2.1.1 Allgemeines

Die grundsätzliche Eignung der Zulassungsgegenstände zur Verwendung für Bauarten zum Errichten von feuerwiderstandsfähigen Installationskanälen wurde durch brandschutztechnische Eignungsnachweise an Bauteilen, insbesondere Brandprüfungen, im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens erbracht sowie unter der Annahme, dass

- die angenommene Nutzungsdauer der Brandschutzbeschichtung bzw. des Brandschutzgewebes der speziellen Formteile 10 Jahre beträgt (vorausgesetzt, dass die in den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen bzw. europäisch technischen Bewertungen dieser Baustoffe angegeben Bestimmungen eingehalten werden) und
- die maximale Nutzungstemperatur in Bezug auf den Verwendungsbereich der speziellen Formteile (Temperatur der Kabel- und Kabelanlagen sowie Versorgungsleitungen) maximal 80 °C beträgt.

Die bauaufsichtlichen Anforderungen zum Brandverhalten in Bezug auf den Verwendungsbereich, nichtbrennbar, werden von den in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung genannten Bauprodukten eingehalten/erfüllt.

2.1.2 Spezielle Formteile

2.1.2.1 Die speziellen Formteile der Serien "Würth Brandschutzkanal" und "Würth Brandschutzkanal A" bestehen im Wesentlichen aus Stahlblech sowie



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.301-2394

Seite 4 von 7 | 26. August 2019

- einer inneren Beschichtung mit einem dämmschichtbildenden Baustoff (Serie "Würth Brandschutzkanal") bzw.
- einer inneren Bekleidung mit einem dämmschichtbildenden Baustoff (Serie "Würth Brandschutzkanal A"),

jeweils gemäß Anlage 6.

- 2.1.2.2 Die speziellen Formteile werden in folgenden Ausführungen hergestellt:
 - a) spezielle Formteile der Serie "Würth Brandschutzkanal" und "Würth Brandschutzkanal A", Ausführung jeweils rechteckig vier-, drei- oder zweiseitig -, gemäß den Anlagen 1 bis 4
 - Kanal gerade
 - Außenecke
 - Flachwinkel
 - Innenecke
 - T-Stück
 - Etage
 - b) spezielle Formteile der Serie "Würth Brandschutzkanal", Ausführung rund, gemäß Anlage 5
 - Kanal gerade
 - Bogen
 - T-Stück
- 2.1.2.3 Zum Nachweis, dass die Eigenschaften der speziellen Formteile durch Alterung nicht beeinträchtigt werden, sind an Proben nach 2, 5 bzw. 10 Jahren Lagerung unter praxisgerechten Bedingungen Brandprüfungen durchzuführen (s. Abschnitt 2.3.2).

Die Ergebnisse dürfen von denen, die bei den Zulassungsprüfungen erzielt wurden, nicht wesentlich abweichen.

2.1.3 Zubehörteile

Die Zubehörteile umfassen folgende Produkte:

- Linsen-Blechschrauben-F-H oder Blindnieten
- Trennstege (optional)
- Verbindungsschienen, Abmessungen passend zum speziellen Formteil
- Montagewinkel, 50 x 30, Dicke ≥ 0,6 mm
- Befestigungsanker 40 x 20 x 20 mm
- Abschlusskappe, eckig oder rund, passend zum speziellen Formteil
- Anschlusskragen, eckig oder rund, passend zum speziellen Formteil
- Stirnscheibe, passend zum speziellen Formteil rund
- Formteil für Ein- und Ausführung von Installationen; Abmessungen entsprechend Querschnitt des speziellen Formteils bzw. für Serie "Würth Brandschutzkanal A" ≤ 350x100 (Höhe x Länge), Tiefe jeweils 50 mm

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung der Bauprodukte

2.2.1.1 Herstellung der speziellen Formteile

Die speziellen Formteile sind werkseitig aus den Bestandteilen gemäß Anlage 6 herzustellen und müssen den jeweiligen Bestimmungen des Abschnitts 2.1.2 entsprechen. Die Angaben zur Herstellung sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Für die speziellen Formteile gelten die Bestimmungen der Abschnitte 2.3.2 und 2.3.3.



Seite 5 von 7 | 26. August 2019

2.2.1.2 Herstellung der Zubehörteile

Die Zubehörteile müssen den Angaben der Anlage 7 entsprechen.

2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Die speziellen Formteile und Zubehörteile sind im Herstellwerk projektbezogen zu verpacken und auszuliefern (Verpackuungseinheit).

2.2.3 Kennzeichnung der Bauprodukte

2.2.3.1 Kennzeichnung der speziellen Formteile nach Abschnitt 2.1.2

Jedes spezielle Formteil nach Abschnitt 2.1.2 bzw. seine Verpackung oder der Beipackzettel oder der Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben sind auf dem speziellen Formteil oder der Verpackung oder dem Beipackzettel oder dem Lieferschein anzubringen:

- Bezeichnung: spezielles Formteil der Serie "Würth Brandschutzkanal" bzw. "Würth Brandschutzkanal A"¹
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.301-2394
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr:
- Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle

2.2.3.2 Kennzeichnung der Zubehörteile nach Abschnitt 2.1.3

Die Zubehörteile nach Abschnitt 2.1.3 und/oder die Verpackung und/oder der Beipackzettel und/oder der Lieferschein dieser Bauprodukte müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungs-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben sind auf den Zubehörteilen oder der Verpackung oder dem Beipackzettel oder dem Lieferschein anzubringen:

- Bezeichnung: Zubehörteile der Serie "Würth Brandschutzkanal" bzw. "Würth Brandschutzkanal A"¹
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.301-2394
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr:

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

2.3.1.1 Bestätigung der Übereinstimmung für die speziellen Formteile nach Abschnitt2.1.2

Die Bestätigung der Übereinstimmung der speziellen Formteile nach Abschnitt 2.1.2 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte

Die jeweils zutreffende Bezeichnung ist anzugeben.



Seite 6 von 7 | 26. August 2019

Überwachungsstelle einschließlich einer Erstprüfung der speziellen Formteile nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen:

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der speziellen Formteile eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauprodukts mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.1.2 Bestätigung der Übereinstimmung für die Zubehörteile nach Abschnitt2.1.3

Die Bestätigung der Zubehörteile nach Abschnitt 2.1.3 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der o. g. Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile
- Prüfung der Abmessungen und Beschaffenheit der speziellen Formteile nach Abschnitt 2.1.2 (jeweils für jede Serie) mindestens einmal pro 100 Stück - jedoch mindestens einmal je Herstellungstag - bei ständiger Fertigung bzw. einmal pro Projekt bei nichtständiger Fertigung
- Für die Durchführung der Überwachung und Prüfung hinsichtlich der Eigenschaften der speziellen Formteile, insbesondere mit Hinblick auf die Brandschutzbeschichtung bzw. das Brandschutzgewebe, gelten außerdem die "Maßnahmen zur werkseigenen Produktionskontrolle an den speziellen Formteilen nach Abschnitt 2.1.2" gemäß hinterlegter Anlage Ü1².

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung der speziellen Formteile bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die "Maßnahmen zur werkseigenen Produktionskontrolle an den speziellen Formteilen nach Abschnitt 2.1.2" sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und vom Antragsteller der für die Fremdüberwachung zuständigen Stelle zur Verfügung zu stellen.



Seite 7 von 7 | 26. August 2019

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Stelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk der speziellen Formteile nach Abschnitt 2.1.2 sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der speziellen Formteile durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Dabei ist die Einhaltung der in den Abschnitten 2.1.1 und 2.1.2 für die Formteile festgelegten Anforderungen zu überprüfen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Für die Durchführung der Überwachung und Prüfung der speziellen Formteile nach Abschnitt 2.1.2 gelten die "Maßnahmen zur Fremdüberwachung an den speziellen Formteile nach Abschnitt 2.1.2" gemäß hinterlegter Anlage Ü1³.

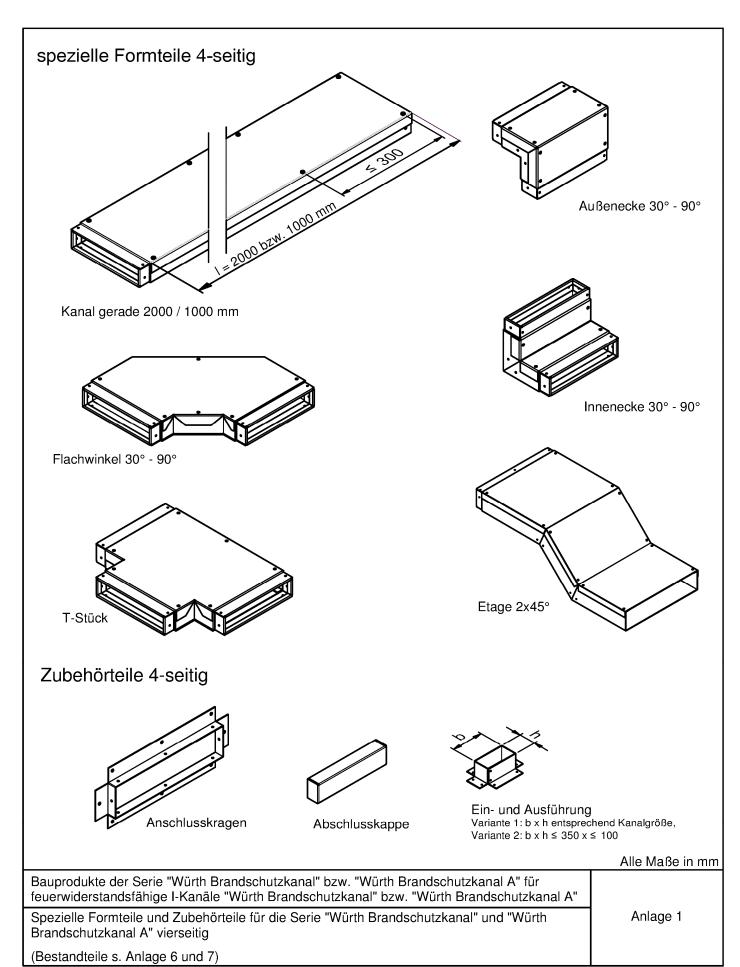
Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Maja	Tiemann
Abteil	ungsleiterin

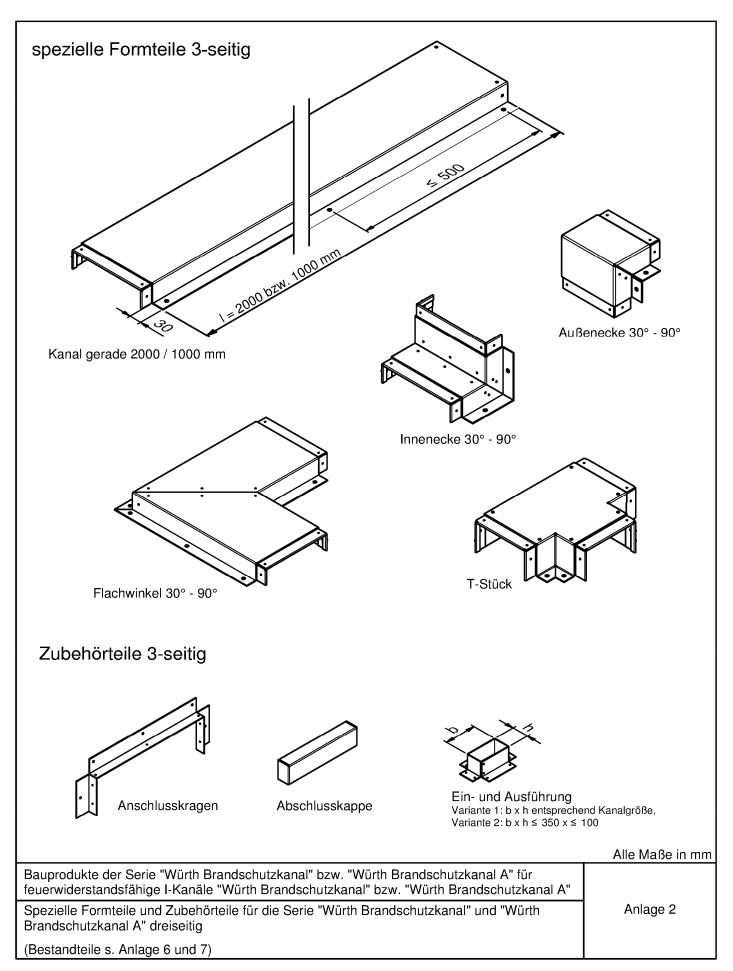
Beglaubigt

Die "Maßnahmen zur Fremdüberwachung an den speziellen Formteilen nach Abschnitt 2.1.2" sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und vom Antragsteller der für die Fremdüberwachung zuständigen Stelle zur Verfügung zu stellen.

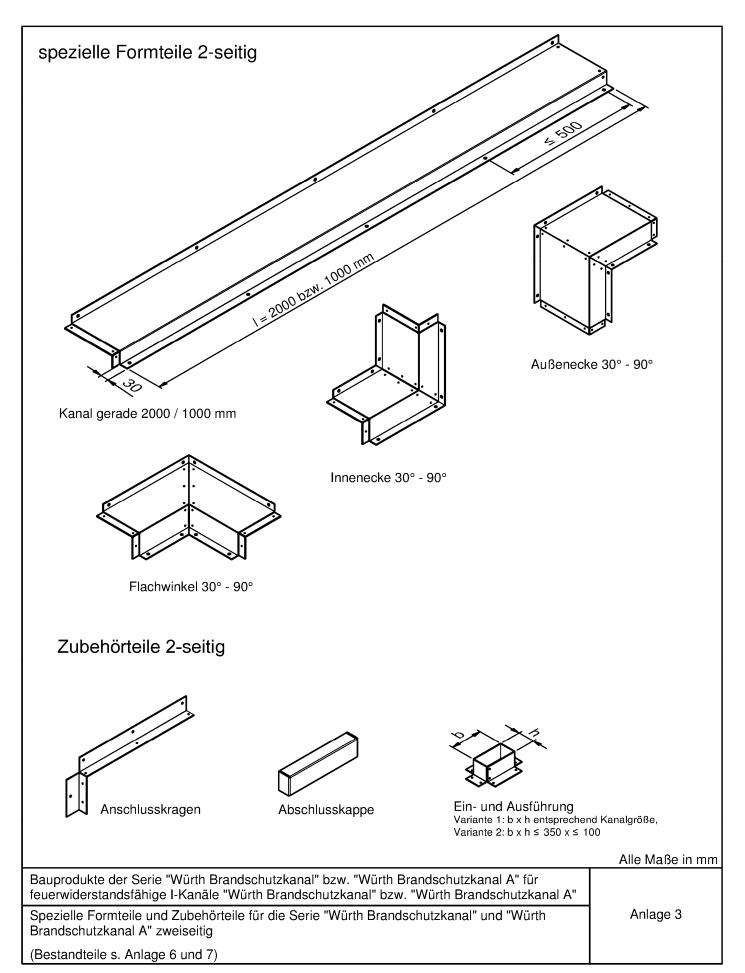




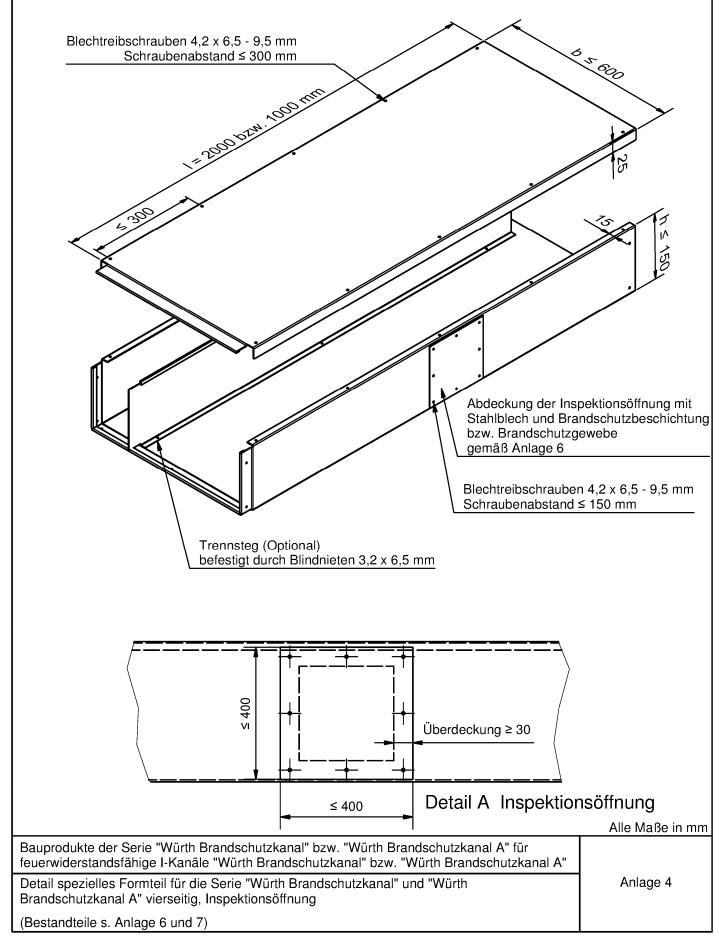




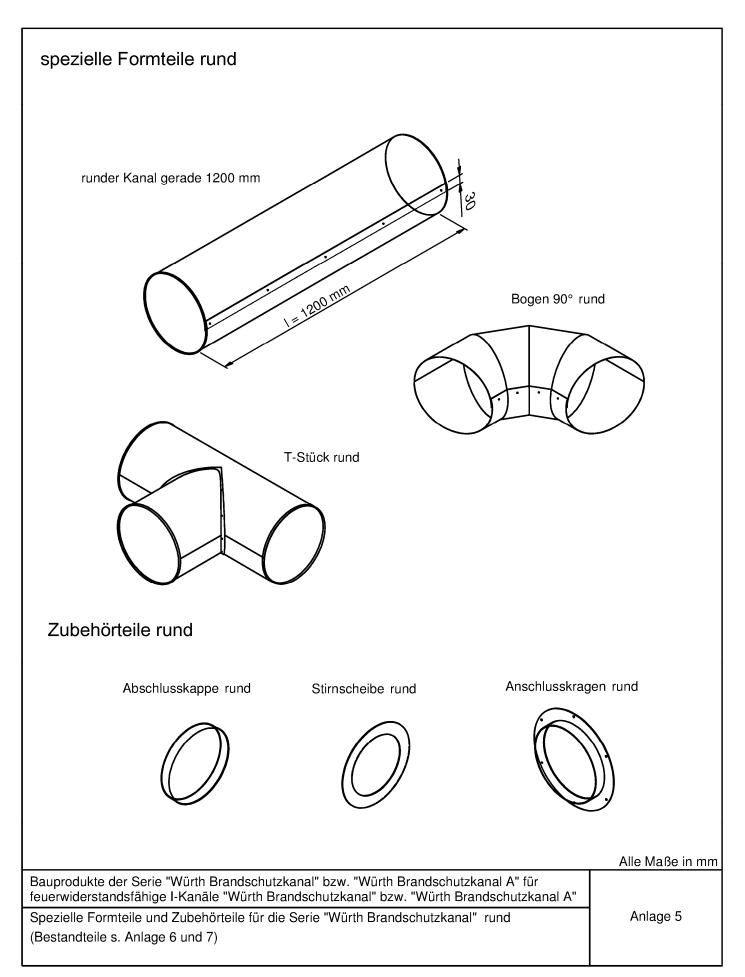












Deutsches Institut für Bautechnik
DIBt

Т	ab	el	le	1
	un	v.		

Bauprodukt	Nr.	Bestandteil	Eigenschaft	Maße	Verwendbarkeitsnach- weis/Hersteller/Norm**
Spezielle Formteile, rechteckig, vierseitig mit Deckel oder drei- bzw. zweiseitig ohne Deckel*					
Serie	1	Verzinktes Stahlblech	Stahlsorte DX51D	Dicke ≥ 0,6 mm	DIN EN 10346
"Würth		Schichtdicke Verzinkung ≤ 150 µm	Werkstoffnr.1.0226		
Brandschutzkanal" und "Würth Brandschutzkanal A"		wahlweise verzinktes Stahlblech nach RAL nach DIN EN 10346 Zn Zink + Polyesterlack \leq 150 μ + \leq 5 - \leq 15 μ			
	2	Edelstahlblech	Werkstoffnr. 1.4301	Dicke ≥ 0,6 mm	DIN EN 10088-2
Serie "Würth Brandschutzkanal"	3a	Grundierung "pyroplast-ST 120 primer"	-	-	Z-19.11-1461
	3b	Brandschutzbeschichtung "Sika Pyroplast ST-100"		Dicke 1,00 mm oder 2,00 mm	
	4	Decklack "pyroplast-ST 120 top" (optional)		-	
Serie "Würth	5	Brandschutzgewebe ¹	DIN 4102-B1	Dicke 1,2 mm	-
Brandschutzkanal A"	6	Konstruktionskleber "KLEBT + DICHTET POWER"	-	-	Adolf Würth GmbH & Co. KG
Spezielle Formteile, ı	und*				•
Serie "Würth	7	Verzinktes Stahlblech	s. Nr. 1		
Brandschutzkanal"	8	Edelstahlblech	s. Nr. 2		
	9a	Grundierung "pyroplast-ST 120 primer"	s. Nr. 3a		
	9b	Brandschutzbeschichtung "Sika Pyroplast ST-100"	s. Nr. 3b		
	10	Decklack "pyroplast-ST 120 top" (optional)	s. Nr. 4		

Anlage 0

1.19.301-214/19

Spezielle Formteile gemäß Abschnitt 2.1.2 - Bestandteile

Z52803.19

Bauprodukte der Serie "Würth Brandschutzkanal" bzw. "Würth Brandschutzkanal A" für feuerwiderstandsfähige I-Kanäle "Würth Brandschutzkanal" bzw. "Würth Brandschutzkanal A"

Tabelle 2

Bauprodukt	Nr.	Bestandteil	Eigenschaft	Maße	Verwendbarkeitsnach- weis/Hersteller/Norm**	
Zubehörteile *						
Befestigungsmittel	11	Linsen-Blechschrauben-F-H	galvanisch verzinkt	Ø 4,2 mm, Länge 6.5 - 9,5 mm	DIN EN ISO 7049	
	12	Blindniete	Stahl verzinkt	Ø 3,2 mm, Länge 6,0 mm	DIN EN ISO 15977	
Blechteile	13	Trennsteg (optional)	s. Nr. 1 und 2, optional 3			
	14	Verbindungsschiene	s. Nr. 1 bis 3			
	15	Montagewinkel 50 x 30 x 0,6-1 mm	s. Nr. 1 bis 3			
	16	Befestigungsanker 40 x 20 x 20 mm verzinktes Stahlblech	Stahlsorte DX51D Werkstoffnr.1.0226	Dicke 1 mm	Adolf Würth GmbH & Co. KG, 74650 Künzelsau	
	17	Abschlusskappe, eckig oder rund	s. Nr. 1 bis 3	1	-1	
	18	Anschlusskragen, eckig oder rund	s. Nr. 1 und 2, optional	3		
	19	Stirnscheibe	s. Nr. 1 und 2, optional 3			
	20	Formeil für Ein- und Ausführungen von Installationen	s. Nr. 1 und 2			
Dichtungsband	21	NORSEAL V540	PVC-Schaum min. normalentflammbar	-	Saint-Gobain Performance Plastics 4650 Chaineux	
	22	VITOLEN 111-G TWB B1	PE-Schaum min. schwerentflammbar	-	Vito Irmen GmbH Co. KG 53424 Remagen	

- Alle Metallteile müssen mit einem werkseitig aufgebrachten dauerhaften Korrosionsschutz versehen sein.
- ** in der jeweils gültigen Fassung

1.19.301-214/19

Zubehörteile gemäß Abschnitt 2.1.3 - Bestandteile

Z52803.19

Bauprodukte der Serie "Würth Brandschutzkanal" bzw. "Würth Brandschutzkanal A" für feuerwiderstandsfähige I-Kanäle "Würth Brandschutzkanal" bzw. "Würth Brandschutzkanal A"